



**Herren
Patrick Baumann
Schulstr. 14
9323 Steinach**

Sehr geehrter Herr Baumann

Ich nehme an, dass Sie mir eine Kopie Ihres Leserbriefes aus dem St. Galler Tagblatt vom 30. November geschickt haben, weil Sie eine Antwort auf Ihre Bemerkungen erwarten.

Ich hatte gegenüber der Journalistin festgehalten, dass m.E. die Kindesschutzbehörden nach dem Inkrafttreten der neuen Bestimmungen zur gemeinsamen elterlichen Sorge jene Fälle, in denen Väter die Zuteilung der elterlichen Sorge bloss wegen der Rechtsänderung neu beurteilt haben wollen, nicht werden prioritär behandeln können. In diesem Zusammenhang habe ich auch diese Fälle als Luxusprobleme bezeichnet.

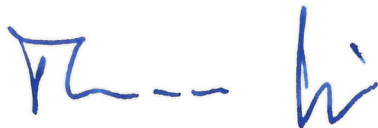
Für eine Kindesschutzbehörde müssen jene Fälle prioritär sein, in denen eine unmittelbare Gefährdung des Kindeswohls ansteht, insbesondere weil dieses misshandelt, vernachlässigt oder missbraucht wird. In zweiter Linie wird sich die Behörde um die Zuteilung der elterlichen Sorge in den neuen Fällen kümmern müssen, d.h. bei Neugeborenen. Es gilt früh eine Lösung zu finden, damit das Kind eine Beziehung zu beiden Eltern aufbauen kann und damit die gemeinsame elterliche Sorge auch zum Tragen kommen kann. Damit wird sich aber die Kindesschutzbehörde sinnvoller Weise um die Neuzuteilung der elterlichen Sorge in jenen Fällen, in denen die Umteilung ausschliesslich mit der Änderung der Rechtsnormen begründet wird, in letzter Linie und schon gar nicht prioritär behandeln. Die Kindesschutzbehörde hat die Aufgabe, sich in erster Linie den Schutz des Kindeswohls zu kümmern, nicht um den Schutz des Wohls der Eltern.

Wenn sich die Mutter seit Jahren als alleinige Inhaberin der elterlichen Sorge um das Kind kümmert, ist eine unmittelbare Gefährdung des Kindeswohles nicht gegeben, welches ein rasches Handeln der Behörde nötig machen würde. Kümmert sich die Mutter gut um das Kind, tritt durch das Inkrafttreten des neuen Rechts keine Kindesgefährdung ein, welche ein rasches Handeln notwendig machen würde. Ist das Kindeswohl durch die Betreuung bei der Mutter gefährdet, muss die Kindesschutzbehörde unabhängig vom Inkrafttreten der neuen Bestimmungen eingreifen.

Dass eine Vielzahl von Kindern von der neuen Regelung betroffen ist ändert an der Frage, ob bei jedem Einzelnen eine Gefährdung des Kindeswohls vorliegt, nichts.

Schliesslich sollten sich jene Väter, die während Jahren keinen Kontakt mit dem Kind mehr gehabt haben, nicht zu grosse Hoffnungen mit dem neuen Recht machen. Gemäss dem neuen Art. 298b Abs. 2 ZGB verfügt die Kindesschutzbehörde die gemeinsame elterliche Sorge gegen den Willen eines Elternteils nur, wenn „nicht zur Wahrung des Kindeswohls an der alleinigen elterlichen Sorge der Mutter festzuhalten oder die alleinige elterliche Sorge dem Vater zu übertragen ist.“ Die Kindesschutzbehörde hat somit sehr wohl zu Prüfen welche Lösung dem Kindesinteresse entspricht und ein grosses Ermessen. Streiten sich die Eltern seit Jahren und hat der Vater keine reale Beziehung zum Kind, kann es sich sehr wohl rechtfertigen, die elterliche Sorge weiterhin alleine der Mutter zu belassen. Zu beachten ist auch, dass die gemeinsame elterliche Sorge grundsätzlich auch eine Aufteilung der Betreuung erheischt. Es ist somit in diesen Fällen auch zu prüfen, wie die Neuorganisation des Alltages möglich ist. Schliesslich ist zu beachten, dass die Kindesschutzbehörde – auch wenn sie die elterliche Sorge nunmehr beiden Eltern zuteilt die bestehende Unterhaltsregelung nicht abändern kann. Das muss dann vielmehr in einem zweiten Verfahren vor Zivilgericht erfolgen.

Mit besten Grüssen



Prof. Dr. iur. Thomas Geiser